

Allgemeine Einkaufsbedingungen der psm protech GmbH & Co. KG

1. Allgemeines / Geltungsbereich

- 1.1. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden „AEB“ genannt) von psm protech gelten ausschließlich; entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nicht, es sei denn, psm protech hat deren Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.
- 1.2. Die AEB gelten für alle abgeschlossenen Kauf-, Werklieferungs-, Werk- und Dienstleistungsverträge mit dem Lieferanten oder dem sonstigen Leistungserbringer (im Folgenden als „Lieferant“ bezeichnet), sofern und solange kein exklusiver Rahmenliefervertrag (RLV) zwischen psm protech und dem Lieferanten abgeschlossen wurde.
- 1.3. Die AEB gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen psm protech und dem Lieferanten.
- 1.4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten gegenüber psm protech abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktrittserklärungen) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe bedürfen der Schriftform. Bestellungen und Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung und Telefax erfolgen.
- 2.2. Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- 2.3. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so ist psm protech zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen fünf Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.

3. Mehr- und Mindermengen

- 3.1. psm protech ist auch nach Abschluss des Vertrags berechtigt, solche Änderungen des Liefergegenstands und der sonstigen Lieferbedingungen (Leistungsänderungen) zu verlangen, die dem Lieferanten nach Art und Umfang zumutbar sind; die Auswirkungen solcher Leistungsänderungen (insbesondere Mehr-/Minderkosten, Liefertermine) sind angemessen zu berücksichtigen.
- 3.2. psm protech behält sich vor, im Hinblick auf steigende Kundenanforderungen die Bestellmenge auch nach Vertragsschluss zu erhöhen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist.
- 3.3. Weiter behält psm protech sich vor, im Hinblick auf reduzierte Kundenanforderungen die Bestellmengen zu reduzieren und/oder zu annullieren. Mit dem Zugang einer schriftlichen Anzeige von psm protech beim Lieferanten ist der Lieferant verpflichtet, die Arbeit in Bezug auf die betroffene Bestellung einzustellen.

4. Spezielle Verpflichtungen des Lieferanten

- 4.1. Der Lieferant garantiert, dass der Liefergegenstand einschließlich der Verpackung zum Zeitpunkt der Lieferung den am Erfüllungsort geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den einschlägigen Vorschriften und Richtlinien von Behörden und Berufsgenossenschaften entspricht. Er garantiert insbesondere, dass der Liefergegenstand keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beschädigungen für die Umwelt und/oder die Mitarbeiter vom psm protech hervorruft.
- 4.2. Die Lieferungen und Leistungen müssen den Standards und Regeln der jeweiligen Branche entsprechen. Weiterhin müssen die in den jeweiligen Ländern, in denen die Leistungen erbracht, die Liefergegenstände hergestellt oder die Produkte verkauft werden geltenden Rechtsvorschriften und Normen, vor allem für die Bereiche Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und Arbeitsrecht eingehalten werden.
- 4.3. Der Lieferant verpflichtet sich, psm protech im Hinblick auf jegliche gegen psm protech erhobene Forderungen schadlos zu halten, die aus einer schuldhaften Verletzung der in dieser Ziffer der AEB genannten Pflichten der Lieferanten entstehen. Der Lieferant kommt in solch einem Fall für sämtliche für psm protech entstehende, unmittelbare und/oder mittelbare Schäden auf.
- 4.4. Der Lieferant darf keine Produkte an psm protech liefern, deren Inhaltsstoffe gemäß „Global Automotive Declarable Substance List“ („GADSL“; siehe <http://www.gadsl.org>) als verboten (Klassifikation „P“ Prohibited) gekennzeichnet sind. Sollten die an psm protech zu liefernden Produkte Stoffe enthalten, die gemäß der GADSL als anzeigespflichtig (=Klassifikation „D“ Declarable) gelten, muss der Lieferant psm protech unverzüglich darüber informieren. Diese Informationspflicht besteht auch dann, wenn eingesetzte und bisher zugelassene Stoffe in einer späteren Fassung der GADSL als verboten oder anzeigepflichtig klassifiziert werden. Ein entsprechender Eintrag im Internationalen Material Daten System („IMDS“) ist als Information nicht ausreichend.
- 4.5. Zudem ist der Lieferant verpflichtet, die Richtlinien der Europäischen Union einzuhalten. Im Besonderen die Richtlinien 2000/53/EG über stoffliche Verwertung von Kraftfahrzeugen durch Recycling innerhalb der EU, 2011/65/EU über die Beschränkung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten und 2003/11/EG, die das Inverkehrbringen und die Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen beschränkt.
- 4.6. Die gesetzlichen Vorschriften nach REACH EG Nr. 1907/2006 sind vom Lieferanten umzusetzen.

5. Lieferung

- 5.1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei psm protech. Der Lieferant ist verpflichtet, psm protech unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn vereinbarte Liefertermine und/oder Leistungszeiten nicht eingehalten werden können.
- 5.2. Leistet der Lieferant verspätet, so kann psm protech nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten, kündigen und/oder Schadensersatz verlangen. psm protech ist in diesem Falle berechtigt, sich anderweitig Ersatz zu beschaffen. Im Falle des Verzugs sind vom Lieferanten insbesondere auch nötig werdende Eilfrachten (Sonderfahrten) und sonstige durch die verspätete Lieferung

oder Leistung entstandene Mehrkosten zu erstatten.

- 5.3. Höhere Gewalt (Force Majeure) und sonstige unverschuldete Leistungshindernisse auf Seiten des Lieferanten hat dieser unverzüglich psm protech mitzuteilen. Bei solchen Leistungshindernissen verlängern sich die Lieferzeiten und -fristen um die Zeitspanne, die zwischen dem Eingang der Mitteilung und dem Ende des Leistungshindernisses liegt; entsprechendes gilt bei solchen Leistungshindernissen in der Sphäre von psm protech für von psm protech einzuhaltende Abnahme und sonstige Mitwirkungstermine. Ist für psm protech jedoch die Lieferung mit Rücksicht auf die Verzögerung auf Seiten des Lieferanten wirtschaftlich nicht mehr verwertbar, so kann psm protech von dem Vertrag zurücktreten.
- 5.4. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, psm protech hat diesen ausdrücklich zugestimmt.

6. Geheimhaltung

- 6.1. Der Lieferant hat alle im Zusammenhang mit dem Vertrag und seiner Durchführung stehenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten – insbesondere Unterlagen aller Art, die psm protech dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Vertragsdurchführung überlässt – als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Er ist zur Geheimhaltung auch nach Abwicklung des Vertrages verpflichtet und zur Vervielfältigung solcher Unterlagen nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen berechtigt. Offenlegung gegenüber Dritten darf nur mit der Zustimmung von psm protech in Textform erfolgen.
- 6.2. Der Lieferant ist verpflichtet, seine Zulieferanten und Subunternehmer entsprechend zu verpflichten.
- 6.3. Nach Vorschlägen und Zeichnungen von psm protech angefertigte Produkte dürfen ohne schriftliche Erlaubnis von psm protech weder an Dritte geliefert, noch von Dritten bemustert werden.
- 6.4. Zeichnungen, Spezifikationen, Pflichtenhefte, Dateien für die elektronische Datenverarbeitung, Muster sowie sonstige Unterlagen sind psm protech nach Abwicklung der Bestellung unaufgefordert zurückzugeben, wenn sie nicht bestimmungsgemäß verbraucht wurden.

7. Mängelgewährleistung

- 7.1. Im Falle der Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware oder im Falle sonstiger Schlechtleistung stehen psm protech die gesetzlichen Rechte ungekürzt zu.
- 7.2. Mangelhaftigkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn die gelieferte Ware nicht aus dem vereinbarten Werkstoff hergestellt ist und nicht den Vorschriften, Spezifikationen und/oder Zeichnungen entspricht. Der Lieferant haftet unabhängig davon, ob es sich um einen verborgenen oder sichtbaren Mangel handelt.
- 7.3. Der Lieferant verpflichtet sich, die zu liefernden Waren vor ihrer Versendung an psm protech einer Wareneingangskontrolle zu unterziehen. psm protech erwartet eine Null-Fehler-Lieferung. psm protech hat die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB mit folgender Maßgabe zu erfüllen: Die Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung in Stichprobenverfahren erkennbar sind (insbesondere Transportbeschädigung und Falsch- und Minderlieferung). psm protech wird die Ware unverzüglich nach der Anlieferung durch den Lieferanten im vorgenannten Umfang untersuchen und in diesem Rahmen erkennbare Mängel unverzüglich rügen. Der Lieferant muss seine Qualitätssicherungsmaßnahmen auf diese reduzierte Wareneingangsprüfung

ausrichten. Die Rüge (Mängelanzeige) gilt in jedem Fall als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Anlieferung beim Lieferanten eingeht. Wareneingangsbestätigung und Kaufpreiszahlung stellen keine Genehmigung der Lieferung durch psm protech dar. Soweit eine Abnahme erforderlich ist, besteht keine Untersuchungs- und Rügepflicht.

- 7.4. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich psm protech zu. Dem Lieferanten steht das Recht zu, die von psm protech gewählte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 Abs. 2 BGB abzulehnen.
- 7.5. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von psm protech gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, kann psm protech den Mangel selbst beseitigen oder von dritter Seite beseitigen lassen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen verlangen. Bei Gefahr in Verzug oder bei besonderer Eilbedürftigkeit (z.B. drohender Eintritt unverhältnismäßiger Schäden), bedarf es keiner Fristsetzung. Bevor psm protech die Selbstvornahme veranlasst, wird der Lieferant hiervon entsprechend benachrichtigt.
- 7.6. Entstehen für psm protech in Folge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstands Kosten, insbesondere Transport-, Sortier-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten oder Kosten für eine dem üblichen Umfang übersteigende Wareneingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.
- 7.7. Hinsichtlich Rechtsmängel gilt eine Verjährungsfrist von zehn Jahren, Sachmängelansprüche verjähren in 48 Monaten, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Endprodukt verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beginnt mit der Ablieferung des Vertragsgegenstands (Gefahrübergang).
- 7.8. Wird gleichartige Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, kann psm protech nach schriftlicher Ankündigung bei erneuter fehlerhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Leistungsumfang vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen.

8. Produkthaftung / Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

- 8.1. Der Lieferant stellt psm protech von Schadenersatzansprüchen Dritter wegen fehlerhafter Produkte in dem Umfang frei, wie die Ursache des Fehlers aus dem Verantwortungsbereich des Lieferanten herrührt und der Lieferant im Außenverhältnis unmittelbar haftet.
- 8.2. Unter denselben Voraussetzungen ist der Lieferant verpflichtet, psm protech von denjenigen Aufwendungen und Kosten freizustellen, die psm protech im Zusammenhang mit gebotenen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, insbesondere Rückrufaktionen, entstehen bzw. belastet werden.
- 8.3. Soweit möglich und zumutbar wird psm protech den Lieferanten über etwaige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Vorfeld unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme einräumen.
- 8.4. Weitergehende gesetzliche Ansprüche von psm protech wegen Produktfehlern sowie Ansprüche und Rechte von psm protech aus Sachmängelhaftung bleiben unberührt.

9. Versicherung

Der Lieferant hat eine Betriebshaftpflichtversicherung mit erweiterter Produkthaftpflichtdeckung sowie Rückrufkostenversicherung jeweils mit branchenüblichen Konditionen und Deckungssummen zu unterhalten und psm protech auf Verlangen nachzuweisen. Durch die Unterhaltung dieses Versicherungsschutzes wird die Haftung des Lieferanten nicht beschränkt.

10. Verpackungs- und Versandunterlagen

- 10.1. Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen Liefergegenstände so zu verpacken, wie es die jeweilige Art der Lagerung und die Art des Versands erfordert. Die Verpackung der Liefergegenstände erfolgt unter der Beachtung der Art der jeweiligen Gegenstände sowie der Form ihres Versandes und ihrer Lagerung. Dadurch soll gewährleistet sein, dass die Liefergegenstände in einwandfreiem Zustand an psm protech geliefert werden. Bei der Wahl der Verpackung ist eine unangemessene Umweltbelastung auszuschließen. Der Einsatz von Mehrwegverpackungen bzw. -behältern ist anzustreben. Der Lieferant haftet für sämtliche Schäden (Zerstörung, Fehlmengen, Teilschäden, usw.), die an Liefergegenständen aufgrund einer durch den Lieferanten zu verschuldenden unsachgemäßen oder unzureichenden Verpackung entstehen.
- 10.2. Auf dem Lieferschein muss der Inhalt der jeweiligen Lieferung nach Stückzahl und/oder Gewicht ersichtlich sein. Alle Versandpapiere, Lieferscheine und Rechnungen müssen neben den handelsüblichen Angaben die Bestellangaben von psm protech (Datum, Bestellnummer, Artikelnummer) aufweisen. Der ersten Lieferung ist ohne besondere Aufforderung die zollrechtliche Ursprungserklärung beizufügen.

11. Zahlung und Rechnungslegung

- 11.1. Zahlungsfristen beginnen nicht vor dem Eingang der Lieferung sowie der ordnungsgemäßen Rechnung über die Lieferung (vgl. Ziffer 10.2) und nicht vor dem vereinbarten Liefertermin.
- 11.2. Mögliche vereinbarte Vorauszahlungen werden erst fällig, wenn psm protech eine für sie kostenfreie und unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe des Vorauszahlungsbetrags (Vorauszahlungsbürgschaft) vorliegt, die nach Fälligkeit der Schlusszahlung bzw. Erstattung einer etwaigen Überzahlung zurückzugeben ist.
- 11.3. Fällige Zahlungen erfolgen binnen 14 Tage ab Rechnungseingang unter Abzug von 3% Skonto oder binnen 60 Tagen ab Rechnungseingang ohne Abzug.
- 11.4. Die Zahlungen von psm protech erfolgen nur an den Lieferanten; die Abtretung des Zahlungsanspruchs oder die Ermächtigung Dritter zu dessen Einziehung sind ausgeschlossen.
- 11.5. Rechnungen sind psm protech unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, nach erfolgter Lieferung oder Leistung zu übermitteln. Sie müssen Auftragsdatum und -nummer enthalten und die gelieferten Gegenstände übereinstimmend mit der jeweiligen Bestellung oder dem angenommenen Antrag bezeichnen. Es ist erforderlich, dass der Lieferant die Rechnung an die auf der Vorderseite des Bestellformulars ersichtliche Anschrift richtet. Rechnungen dürfen nicht den Waren beigelegt werden.

12. Geistige Eigentums- und gewerbliche Schutzrechte

- 12.1. Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant stellt psm protech im Hinblick auf etwaige gegen psm protech wegen der Verletzung geistigen Eigentums und/oder gewerblicher Schutzrechte erhobenen Klagen und/oder Forderungen Dritter frei. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die psm protech aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendiger Weise entstehen. Der Lieferant wird psm protech bei einer Verteidigung gegen solche Maßnahmen unterstützen.
- 12.2. Der Lieferant garantiert, dass der Liefergegenstand zum Zeitpunkt der Abnahme frei von Schutzrechten Dritter ist und Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter (einschließlich ausliegender Schutzrechtsanmeldungen) nicht verletzt, beziehungsweise dass der Lieferant zur Benutzung entsprechender Schutzrechte Dritter befugt ist; die letzteren Schutzrechte wird er psm protech auf Verlangen mitteilen.

13. Überlassene Unterlagen, Fertigungshilfsmittel des Auftragnehmers

- 13.1. Unterlagen aller Art, die psm protech dem Lieferanten zur Angebotsabgabe oder zur Vertragsdurchführung überlässt, wie Muster, Zeichnungen und dergleichen, bleiben das Eigentum von psm protech; sie dürfen nicht für andere als die vertraglichen Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Solche Unterlagen hat der Lieferant ohne besondere Aufforderung an psm protech zurückzugeben, wenn sie zur Vertragserfüllung nicht mehr benötigt werden.
- 13.2. Fertigungshilfsmittel, die der Lieferant nach den Unterlagen und Angaben von psm protech hergestellt hat, wie z. B. Gesenke, Lehren, Matrizen, Modelle, Muster, Werkzeuge, Formen, Schweißschablonen oder DV-Programme, darf er nur im Rahmendieses Vertrags und nicht zu eigenen Zwecken verwenden; Dritten darf er sie weder anbieten noch zugänglich machen.
- 13.3. Sofern psm protech vertragsgemäß Werkzeug- oder Modellkosten übernimmt, wird hiermit vereinbart, dass diese Werkzeuge oder Modelle mit ihrer Fertigstellung – spätestens mit ihrem erstmaligen Einsatz zu Fertigungszwecken – das Eigentum von psm protech werden und von dem Lieferanten für psm protech unentgeltlich verwahrt werden.
- 13.4. Von psm protech beigestellte Werkzeuge, Modelle und sonstige Sachen bleiben das Eigentum von psm protech. Dabei gelten beigestellte Sachen, die vereinbarungsgemäß verarbeitet oder umgebildet werden sollen, als für psm protech verarbeitet oder umgebildet. Werden solche beigestellte Sachen mit anderen, psm protech nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, verbunden oder vermischt, so erwirbt psm protech das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sache von psm protech zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Erfolgt Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass dieser psm protech anteilmäßig Miteigentum überträgt. Verweigert psm protech die Annahme des Liefergegenstands wegen verspäteter oder mangelhafter Lieferung, so berührt das die Eigentumsrechte von psm protech nicht.

13.5. Werkzeuge, Modelle und sonstige Sachen, die gemäß der vorstehenden Ziffer 13.3 das Eigentum von psm protech werden oder sind, hat der Lieferant auf eigene Kosten zum Neuwert gegen Feuer-, Wasser-, Sturm-, Einbruchdiebstahl- und Vandalismus Schäden zu versichern. Er verpflichtet sich hiermit schon jetzt unwiderruflich, psm protech seine Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung abzutreten. Der Lieferant ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs-, Inspektions-, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

14. Abtretung

Ohne die ausdrückliche schriftliche Genehmigung von psm protech sind die Rechte und Pflichten des Lieferanten, die sich aus dem Vertrag ergeben, nicht übertragbar. Dieses Abtretungsverbot gilt in den Grenzen des § 354 a HGB.

15. Gültigkeit

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages unwirksam, undurchführbar oder nichtig sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien werden versuchen, die unwirksame, undurchführbare oder nichtige Bestimmung durch eine dem wirtschaftlichen Zweck dieser Regelung möglichst nahekommende andere wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen. Die Parteien sind gehalten, diese Regelung möglichst rasch nach Bekanntwerden der Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Nichtigkeit schriftlich in Ergänzung zu dem Vertrag niederzulegen. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für die Ausfüllung von Regelungslücken dieses Vertrages.

16. Anwendbares Recht / Erfüllungsort

16.1. Es gilt das deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

16.2. Erfüllungsort der Lieferung, Zahlung und alle sonstigen Rechte ist jeweils der Sitz der bestellenden Gesellschaft.

16.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Sitz von psm protech. psm protech ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an dessen Sitz zu verklagen.